

lichen Gerichtsbarkeit, über außerordentliche Bauabgaben und über eine direkte Reichssteuer existiert haben. Den Hauptfund bildet der anscheinend vollständige Wortlaut des Gesetzes über die kaiserliche Gerichtshoheit: *Omnis iurisdictio et omnis districtus apud principem est, et omnes iudices a principe administrationem accipere debent et ius iurandum prestare, quale a lege constitutum est* — wohl eine Umschreibung des in dem Regalienverzeichnis enthaltenen Ausdruckes *potestas constituendorum magistratum ad iustitiam expediendam*, während Rahewin nur kurz *ducatus, marchias, comitatus, consulatus* aufzählt. Im Anschluß an SECKEL meint nun F., daß es sich hier vor allem um das Recht der Bannleihe handelt, was im wesentlichen zutreffen dürfte. Wenn aber F. (S. 31 ff.) im besonderen das Wort *districtus* und auch das Wort *administratio* (so S. 37 und S. 40 f.) mit dem Bann in direkte Verbindung bringt, so halte ich dies kaum für annehmbar, und ich finde dementsprechend, daß F. in seinen weiteren Ausführungen, in denen er u. a. (S. 55 f.) auch die Ursachen des Mailänder Aufstandes von 1159 berührt, allzu ausschließlich immer wieder nur die Frage der Bannleihe betont und im Auge hat. Auch sonst hätte wohl einiges besser und klarer formuliert werden können; und im ganzen wird m. E. die Bedeutung der neuen Funde überschätzt. Doch bietet der Aufsatz nach verschiedenen Richtungen viel Interessantes und Beachtenswertes. Nicht einwandfrei ist freilich die quellenkritische Behandlung, so z. B. wenn Gottfried von Viterbo unter den italienischen Quellen aufgeführt und andererseits die aus Cremona stammende Darstellung der Chronik Burchards von Ursberg unter die deutschen Quellen eingereiht wird. Überdies macht sich in den Anmerkungen störend bemerkbar, daß sich hier nicht wenige veraltete Quellenzitate finden und daß zahlreiche Schreibfehler oder Irrtümer bei den Zitaten eine Nachprüfung erschweren. Dies wäre wohl leicht zu vermeiden gewesen.

F. G.

213. Über 'das Sprachrecht des Sachsenspiegels' (Jb. des Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, 2. Jg. (1929), 5—33) handelt E. HOYER, indem er die bekannten Stellen des Sachsenspiegels über die Abstammung des Böhmenkönigs und die Behandlung wendischer Leute vor Gericht mit andern geschichtlichen Nachrichten derselben Art zusammenstellt und daraus entgegenkommende Behandlung der Minoritäten im deutschen Mittelalter erschließt.

E. Kl.